



*Rechtsanwalt Dr. Thomas Rothballer – Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Kanzlei Dr. Rothballer GbR*

„Betriebsratscompliance“

Vortrag am 4. Dezember 2025

In seinem Vortrag behandelte *Dr. Thomas Rothballer* aktuelle Herausforderungen der Compliance im Betriebsrat. Zu Beginn setzte sich *Dr. Rothballer* mit den normativen Grundlagen zur Betriebsratscompliance in § 37 Abs. 1 und 2 BetrVG und § 78 BetrVG sowie dem in § 78 S. 2 BetrVG festgesetzten Begünstigungs- und Benachteiligungsverbot auseinander.

Zunächst ging der Dozent auf die Folgen fehlender Compliance ein. Eine Betriebsratsbegünstigung könne i.R.d. § 266 Abs. 1 StGB eine Untreue darstellen. Zudem kommt eine Strafbarkeit nach § 119 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG (Straftat gegen Betriebsverfassungsorgane) sowie wegen Steuerhinterziehung nach § 370 AO in Betracht.

Sodann widmete sich der Referent den Grundlagen der Vergütung von Betriebsratsmitgliedern und skizzierte das Problemfeld zwischen dem Betriebsrat als Ehrenamt gem. § 37 Abs. 1 BetrVG, dem Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot gem. § 78 S. 2 BetrVG und der Vergleichsgruppenbetrachtung gem. § 37 Abs. 4 S. 1 BetrVG. Die Grenze zur unzulässigen Begünstigung stellt die Vergütungsobergrenze nach § 78 S. 2 BetrVG dar. Demgegenüber steht die Mindestvergütung nach § 37 Abs. 4 BetrVG, auch als „Betriebsratsmindestlohn“ bezeichnet. Diese untere Grenze bestimmte sich nach bisheriger Rechtsprechung (vgl. BAG v. 22.01.2020 – 7 AZR 222/19) durch eine Vergleichsgruppenbetrachtung ausschließlich im Zeitpunkt der ersten Wahl des Betriebsratsmitglieds. Nach neuerer Betrachtungsweise kann aus sachlichen Gründen auch auf einen späteren Zeitpunkt abgestellt werden – beispielsweise dann, wenn das Mitglied in eine höhere Position aufsteigt (vgl. BT-Drs. 20/9469). Abschließend erläuterte der Dozent die Vergleichsgruppenbetrachtung nach dem Medianprinzip und stellte dar, unter welchen Bedingungen eine Betriebsvereinbarung zur Betriebsratsvergütung abgeschlossen werden könne. Die Anforderungen hierfür folgen u.a. aus § 37 Abs. 4 BetrVG n.F. Zu beachten ist hierbei auch das Spannungsfeld zu § 78 S. 2 BetrVG.

Im nächsten Schritt themisierte der Vortragende die hypothetische Betrachtung nach § 78 BetrVG und erläuterte das Prüfprogramm des BAG. Hierzu stellte er die neueste Rechtsprechung dar (BAG v. 20.3.2025 – 7 AZR 46/24).

Im weiteren Verlauf ging *Dr. Rothballer* auf Nebenleistungen für Betriebsratsmitglieder ein. Auch diese stehen im Spannungsverhältnis zum Begünstigungsverbot und ihre Zulässigkeit bedarf einer besonders sorgfältigen Prüfung. Der Dozent nannte dafür einige Beispiele aus der Praxis, wie z.B. die Betriebsratsschulung, und beschrieb hierzu die Grundsätze der Rechtsprechung. Besonders



Z A A R

Zentrum für Arbeitsbeziehungen
und Arbeitsrecht

Vortragsreihe

eingehend behandelte der Referent die Handlungsmöglichkeiten des Arbeitgebers bei Pflichtverletzungen des Betriebsratsmitglieds und etwaige Strafbarkeits- und Haftungsrisiken des Arbeitgebers.

Schlussendlich beschäftigte sich der Referent mit Aufhebungsverträgen mit Betriebsratsmitgliedern. Der Referent stellte ein Urteil des BAG (BAG v. 21.3.2018 – 7 AZR 590/16) vor, wonach der Sonderkündigungsschutz des Betriebsratsmitglieds zu einer höheren Abfindung führen darf als bei einem Nichtmitglied.

In der anschließenden Diskussion widmeten sich die Teilnehmer schwerpunktmäßig der Rückforderung zu Unrecht erhaltener Betriebsratsvergütungen.

Marie-Theres Roidl
Wissenschaftliche Mitarbeiterin